

Erfahrungen aus der Praxis

Erfahrungsaustausch über Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in Wohngebieten

Im Rathaus in Karl-Marx-Stadt fand vor kurzem auf Anregung der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft (ASR) ein Erfahrungsaustausch zu aktuellen Problemen der weiteren Festigung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung in Wohngebieten statt, an dem Wissenschaftler der ASR, in Wohngebieten ehrenamtlich tätige gesellschaftliche Kräfte, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane sowie Angehörige der Sicherheits- und Justizorgane teilnahmen.

Einleitend sprachen Prof. Dr. Lehmann und Prof. Dr. Schulz (ASR) über Möglichkeiten und Erfordernisse der Kriminalitätsvorbeugung in Wohngebieten und die Wirksamkeit des Systems der Leitung, Planung und Organisation der Kriminalitätsvorbeugung auf Kreisebene (vgl. dazu auch G. Lehmann, in: Staat und Recht 1978, Heft 10, S. 922 ff.).

Dabei hoben sie in bezug auf die langfristigen Aufgabenstellungen der Kreistage auf diesem Gebiet hervor, daß sich hier ein wichtiges Prinzip des demokratischen Zentralismus weiterentwickelt, nämlich die Einheit von Qualifizierung der staatlichen Leitung und Ausprägung der gesellschaftlichen Aktivitäten. Das Hauptanliegen dieser Beschlüsse über die langfristigen Aufgaben besteht darin, auch die Kriminalitätsvorbeugung noch stärker in die perspektivische Leitung und Planung im Territorium einzuordnen und so die in §§ 2 Abs. 6 und 48 GöV festgelegte Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen weiter zu konkretisieren. Anhand von Beispielen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (wie z. B. der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder der industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft) wurde aufgezeigt, welchen Einfluß die mit der Erfüllung des Perspektivplanes angestrebten gesellschaftlichen Veränderungen auf ein gesellschaftsgemäßes gesetzliches Verhalten der Menschen ausüben und welche perspektivischen Aufgaben sich daraus für die weitere Festigung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ableiten.

Über die besonderen Bedingungen für eine effektivere Kriminalitätsvorbeugung sowie der Festigung von Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet entwickelte sich ein lebhafter Gedankenaustausch. Mehrere WBA-Vorsitzende der Nationalen Front und Vorsitzende von Aktiven für Ordnung und Sicherheit sowie von Hausgemeinschaftsleitungen werteten ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet aus und betonten übereinstimmend, daß die Mehrheit der Bürger ihrer Wohngebiete an einer Atmosphäre der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit interessiert ist. Diese gemeinsamen Interessen umfassen nicht nur die Ordnung und Sauberkeit in den Häusern, die Verhütung von Angriffen auf das gesellschaftliche und persönliche Eigentum und ähnliche Maßnahmen. Es geht dabei auch um die erzieherische Einflußnahme auf Mietschuldner, auf sozial auffällige und anfällige Jugendliche, um die Lösung von Konflikten in Wohngemeinschaften und schließlich auch um die Einflußnahme auf eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen. Dabei kommt es darauf an, an die konkreten Erfordernisse, Voraussetzungen und Bedingungen im jeweiligen Wohngebiet anzuknüpfen und gesellschaftliche Aktivitäten zu nutzen. Wichtig ist es auch, daß die zuständigen staatlichen Organe die gesellschaftlichen Kräfte im Wohnbezirk über Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in dem

erforderlichen Umfang informieren. Anhand ihrer Arbeitsmethoden und Erfahrungen vermittelten zwei Abschnittsbevollmächtigte hierzu wertvolle Anregungen. Besonders bewährt hat sich die Teilnahme der ABV an Hausgemeinschaftsversammlungen, in denen über konkrete Maßnahmen der Vorbeugung von Rechtsverletzungen beraten wurde.

Der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres erläuterte die Rolle des Wahlkreisaktiven als Koordinierungsgremium auf dem Gebiet der Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und behandelte die in der Praxis aufgetretenen Fragen zur Verbindung von staatlicher Leitung und gesellschaftlicher Aktivität unter den Bedingungen einer Großstadt. Dabei ging es vor allem um die Berücksichtigung der Erfordernisse der Vorbeugung bereits bei der Projektierung neuer Wohngebiete, die Information und Einbeziehung der Bürger in die zielgerichtete Arbeit, die Zusammenarbeit von Betrieb und Wohngebiet, die Einbeziehung der Jugend des Wohnbezirks sowie um die Möglichkeiten und Formen der Koordinierung der gesellschaftlichen Aktivitäten.

Auf diese Weise hat die Aussprache dazu beigetragen, daß Wissenschaftler und Praktiker gemeinsam die Erfahrungen aus ihrer Arbeit auswerten konnten, um so die besten Methoden der Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in Wohngebieten verallgemeinern zu können und Anregungen für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet zu gewinnen.

*KLAUS RUBITZSCH, Stellvertreter
des Staatsanwalts des Bezirks Karl-Marx-Stadt*

Die Schadenersatzpflicht des unbefugten Benutzers eines Kfz gegenüber dem Halter

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34 S. 369) trifft in Ziff. 5.3. auch Festlegungen zur Schadenersatzpflicht bei unbefugter Benutzung eines Kfz und bei Kraftfahrzeugschäden. Diese verbindliche Auslegung gesetzlicher Regelungen beruht zum Teil auf der Rechtsprechung des Obersten Gerichts.¹ In Erläuterung der Richtlinie wird dazu ausgeführt, daß die Ersatzpflicht des unbefugten Benutzers eines Kfz „nicht nur gegenüber dem geschädigten Dritten (§ 345 Abs. 3 ZGB), sondern auch hinsichtlich des an dem unbefugt benutzten Fahrzeug verursachten Schadens“ besteht.² Da es keinem Zweifel unterliegt, daß auch dem Halter ein Schaden ersetzt werden muß, der ihm durch die unbefugte Benutzung verursacht wurde, der Halter aber in den zitierten Ausführungen nicht erwähnt wird, könnte man annehmen, der Halter sei ebenfalls als geschädigter Dritter nach § 345 Abs. 3 ZGB zu behandeln. Dem widerspricht jedoch, daß der Anspruch des Halters auf Ersatz des Schadens am Kfz besonders aufgeführt und offensichtlich nicht der Schutzvorschrift des § 345 Abs. 3 ZGB unterstellt wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurden die Rechtsgrundlagen für das Einstehenmüssen des unbefugten Benutzers eines Kfz danach unterschieden, ob der Schaden einer geschädigten dritten Person zugefügt wurde oder ob Geschädigter der Halter war bzw. ob ein Schaden am Kfz vorlag. Während die dem geschädigten Dritten gegenüber bestehende Ersatzpflicht aus § 345 Abs. 3 ZGB abgeleitet wurde, galten für die durch die unbefugte Benutzung